



GEMEINDE ERSIGEN

Merkblatt Umgebungsgestaltungsplan

Verankerung im Baureglement

Art. 13; Umgebungsgestaltung

- ¹ Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt.
- ² Die Aussenräume sollen Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten.
- ³ Parkplatzfelder und private Hauszufahrten sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig auszuführen.
- ⁴ Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach Bauabnahme abzuschliessen. Ausnahmen sind in der Baubewilligung festzuhalten.
- ⁵ Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, der insbesondere die Art und Lage der bestehenden und neu zu pflanzenden hochstämmigen Bäume berücksichtigt und aus dem die Lage der Kinderspielplätze, Aufenthaltsbereiche, Fusswege, Terrainveränderungen sowie die Anschlüsse benachbarter Grundstücke ersichtlich sind.

Grundsätze

- Bei sämtlichen Neubauten ist die Einreichung eines Umgebungsgestaltungsplanes pflicht.
- Bei Anbauten entscheidet die Baukommission von Fall zu Fall, ob ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen ist.

Inhalte

Der Inhalt des Umgebungsgestaltungsplanes ist im Artikel 13 Absatz 5 BauR umschrieben. Folgende Punkte werden ergänzend vermerkt und sind in den Plan zu integrieren:

- Verhalten des Erdgeschossbodens zu den Parzellenecken (Höhenunterschiede).
Koten Hausecken und Parzellenecken.
- Darstellung Geländemodellierung.
- Darstellung Bepflanzungen, Aussenanlagen (Terrassen, Einrichtungen etc.).
- Belagsmaterialien.